

	Transport . 2175 Thlr.
Nach der letzten Jahres-Rechnung pro 1872 sind verausgabt worden:	
a. für Cassendiener, Copisten und Copialisten zc.	300 „
b. für Drucksachen, Porto, Abonnementsgelber, Insertionsgebühren und sonstige kleinen Verwaltungs-Ausgaben zc.	400 „
	<u>Summa 2875 Thlr.</u>

Hierzu treten an Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der Direction, welche zufolge Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungs-Raths die früheren fixirten Remunerationen nicht mehr beziehen, sondern dieselben Diäten und Reisekostenergütung, wie die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths

325 „

Total-Summe 3200 Thlr.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, der hohe Landtag wolle zu diesem Betrage die jährlichen Verwaltungskosten der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die nächste Etatsperiode normiren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage Nr. 12.

Düsseldorf, den 23. April 1874.

R e f e r a t

betreffend die Erfordernisse und Pensionsätze für die Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Der §. 2 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten vom 20. November 1872 hat die Bestimmung über die Aufnahme-Erfordernisse und die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung abzustufenden Verpflegungsätze einer besondern Beschlußfassung des Provinzial-Landtages vorbehalten. Die bestehenden, durch die vormalige Verwaltungs-Commission der Irren-Heilanstalt zu Siegburg unterm 1. November 1870 genehmigten Bedingungen der Aufnahme in die genannte Anstalt bedürfen sowohl in Folge des Uebergangs der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung, wie nach den bisherigen Erfahrungen theils redactioneller, theils wesentlich materieller Abänderungen und Ergänzungen. Die Letztern werden nachstehend näher motivirt:

1. Die bisherigen Pensionsätze für die Kranken I. Klasse, 500 Thlr. für Rheinländer, 600 Thlr. für Kranke aus andern preussischen Provinzen, 680 Thlr. für Ausländer scheinen entschieden zu gering bemessen gegenüber den Leistungen der Anstalt. Der Kranke I. Klasse erhält außer 2 Räumen für Schlaf- und Wohnzimmer die Vergünstigung eines eigenen Wärters und den I. Tisch. Da der letztere fortan auf 265 Thlr. berechnet werden muß und ein besonderer Wärter nach den Etatsätzen mit 200 Thlr. (106 Thlr. Durchschnittslohn und 104 Thlr. für Beköstigung) wenigstens zu veranschlagen ist, so erleidet die Verwaltung der Anstalt bei dem Pensionsätze von

500 Thlrn. einen nicht unerheblichen Schaden bei der Verpflegung jedes Kranken I. Klasse aus der Rheinprovinz.

Wir glauben deshalb im Einverständniß mit dem Director der Anstalt eine Erhöhung des Pensionsjahres für die Kranken I. Klasse um so mehr beantragen zu müssen, als die Privat-Anstalten der Provinz bei ungefähr gleichen Leistungen die Verpflegungsätze ungleich höher normirt haben (700 bis 1200 Thlr. pro Jahr). Die Erhöhung der Pensionsätze für Kranke I. Klasse wird nur als eine Nothwendigkeit für die Irren-Heilanstalt, wenn sie keine Einbuße an der Verpflegung solcher Kranken erleiden will, anzusehen sein, und wir erlauben uns vorzuschlagen, daß die Pensionsätze für die Verpflegten I. Klasse künftig in folgender Weise normirt werden:

- für Kranke aus der Rheinprovinz zu 600 Thlr. pro Jahr,
- für Kranke aus andern preussischen Provinzen zu 700 Thlr. pro Jahr,
- für ausländische Kranke zu 800 Thlr. pro Jahr.

2. In Anbetracht, daß ein eigener Wärter für den bisher erhobenen Satz von 140 Thlrn. von der Anstalt nicht mehr zu halten ist, wird eine entsprechende Veränderung vorgenommen werden müssen, und zwar dahin, daß für die Haltung eines eigenen Wärters in der II. Klasse die Summe von 132 Thlr., für die Anstellung eines zweiten Wärters aber 200 Thlr. zu berechnen sein werden.

3. Nachdem die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg, soweit sie selbstverständlich nicht durch die eigenen Einnahmen der Anstalt gedeckt werden, zufolge des §. 12, Alinea 1 des Reglements auf die Provinz umgelegt werden und somit die Kosten der Verpflegung für heilbar erachtete Irren dieser Anstalt, welche zahlungsunfähig sind und zahlungsfähige, zu ihrem Unterhalte verpflichtete Angehörige nicht haben, als gemeinsame Last der Provinz erklärt sind, während die gleichen Kosten, sowie die Erbauungs- und Einrichtungskosten der 5 neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalten im Gegensatz hierzu nach dem Eingange des citirten §. von den betreffenden Regierungsbezirken aufzubringen sind, und nachdem die Befugniß zur Bewilligung von Freistellen von den königlichen Regierungen der Provinz nach §. 4 zu 3 des Reglements an den Provinzial-Verwaltungsrath übergegangen ist, erscheint es zweckmäßig, über die Bewilligung von Freistellen und die Art der Beantragung den Gemeinde-Behörden nähere allgemeine Gesichtspunkte zu geben und namentlich auch anzudeuten, in wie weit hierbei das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Betracht kommt.

Pos. 4 des folgenden Entwurfs der neuen Bedingungen, Erfordernisse und Pensionsätze für die Aufnahme und Verpflegung in der Anstalt soll dies bewirken; ihr Inhalt bedarf einer weitern Erläuterung nicht.

4. In den bisherigen Aufnahme-Bedingungen für die Irren-Heilanstalt Siegburg ist bestimmt, daß, wenn der Kranke vor Ablauf des bezahlten Verpflegungsquartals ausscheidet, der Rest der vorausgezahlten Verpflegungskosten für denjenigen Monat anheimfällt, in dessen Verlauf der Abgang erfolgt, wogegen die Anstalt beim Ableben eines Kranken die Kosten der einfachen Beerdigung trägt.

Diese Bestimmung ist geeignet, manichfachen Anstoß zu erregen.

Zunächst ist dadurch eine Beschränkung sowohl des Rechtes der Familien, ihre Kranken zu jeder ihnen passenden Zeit abzuholen, als der Befugniß der Direction hinsichtlich der Entfernung der ungeeigneten oder auch genesenen Kranken gegeben.

Beide Theile werden gezwungen, die Entfernung der Kranken stets zu Ende des Monats zu bewirken, die Familie, um keinen Schaden zu erleiden, die Direction, um nicht die Familien finanziell zu beschädigen. Diese Beschränkung ist um so lästiger, wenn besondere Umstände es der

Familie unmöglich machen, den Abholungstermin einzuhalten, oder die Direction die möglichst rasche Entfernung des Kranken zu wünschen Grund hat.

Jene Bestimmung erweckt aber auch den Schein, als ob die Anstalt einen Gewinn dadurch zu machen beabsichtige und sich für die etwa von den Angehörigen beliebte, von der Direction nicht verlangte Entfernung eines Kranken eine Geldentschädigung, gleichsam zur Strafe, zahlen lassen wolle. Der Umstand, daß in den Privat-Irrenanstalten das Anheinfallen der ganzen Quartalspension für den Fall der Entfernung eines Kranken während des Quartals üblich ist, ist nur zu sehr dazu angethan, einen solchen Schein zu bestärken, welchen eine öffentliche Anstalt unter allen Umständen zu vermeiden sich angelegen lassen muß.

Daß bei dem Ableben eines Kranken die Anstalt für den verfallenen Rest der Monatspension die einfachen Beerdigungskosten übernimmt, scheint an dieser Auffassung nichts zu ändern. Es handelt sich dabei um das Risiko eines Gewinnes oder eines Verlustes, je nachdem der Todesfall zu Anfang oder zu Ende des Monats erfolgt. Daß die Anstalt sich auf ein solches Geschäft überhaupt einläßt, erscheint ebenfalls für die Verwaltung eines Provinzial-Instituts nicht passend. Dazu kommt, daß die Sache in Wirklichkeit sich bei Pensionairen der beiden ersten Verpflegungsklassen doch anders gestaltet. Die Angehörigen derselben sind mit der einfachen Beerdigung (niedriger, leichter Sarg aus Tannenholz) in der Regel nicht einverstanden, sondern beschaffen sich oder lassen sich durch die Anstalt beschaffen (wenn sie irgend vermögend sind) den Sarg und die Einkleidung nach ihrem Wunsche, ziehen also von der Verpflichtung der Anstalt nicht den durch die Bestimmungen beabsichtigten Vortheil.

Aus den angeführten Gründen halten wir folgende Bestimmung zweckmäßiger:

„Scheidet der Kranke vor Ablauf eines Verpflegungs-Quartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt. Beim Ableben eines Kranken haben die Angehörigen desselben beziehungsweise die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes die Beerdigungskosten zu tragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hiernach, der Provinzial-Landtag wolle den erörterten Abänderungen und Ergänzungen der Aufnahmebedingungen und Pensionssätze, sowie dem angeschlossenen neuen Entwurfe derselben seine Zustimmung ertheilen, wonach der Provinzial-Verwaltungsrath denselben als künftige Norm publiciren wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Bedingungen, Erfordernisse und Pensionsätze

für die Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

1. Die Aufnahme von Kranken in die Irren-Heilanstalt ist bei der Anstalts-Direction Aufnahmemodus. nachzusehen (§. 6 des Reglements vom 20. November 1872):

a) Für solche Kranke, welche die normalmäßige Verpflegung in der untersten Klasse (III.) erhalten sollen, ist der Aufnahme-Antrag von der Ortsbehörde mittels Einwendung des beantworteten ärztlichen Fragebogens zu stellen.

Können die Verpflegungskosten eines solchen Kranken von den Angehörigen desselben getragen werden, so muß außerdem ein amtliches Attest über die Zahlungsfähigkeit der Letzteren beigelegt werden.!

Liegt es dagegen in der Absicht, für den Kranken eine ganze oder theilweise Freistelle zu erwirken, so ist dem Aufnahme-Antrag außer dem vorgedachten Fragebogen nur ein Revers beigelegen, durch welchen sich die bezügliche Gemeinde verpflichtet, den Kranken, wenn sich derselbe zu einer weiteren Behandlung in der Anstalt nicht mehr eignen sollte, innerhalb 3 Wochen nach erfolgter Aufforderung Seitens der Anstalts-Direction wieder abholen zu lassen.

Erst dann, wenn die Anstalts-Direction über die Aufnahmefähigkeit des Kranken entschieden resp. die Genehmigung zur Aufnahme desselben erteilt hat, darf die Abführung des Kranken nach der Anstalt unter den sub. 2 vorgeschriebenen Formalitäten erfolgen.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig in geradem Verhältniß steht zu der Dauer der Krankheit und mit jedem Monate der Krankheitsdauer abnimmt, muß die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge und der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt nach Ausbruch der Krankheit dem Publikum und den Behörden dringend empfohlen werden.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den gleichzeitig gestellten Antrag auf ganze oder halbe Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

b) Für Kranke, welche in die höheren Verpflegungsklassen (I. und II.) aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge von den Angehörigen resp. Vormündern schriftlich mit Angabe der gewünschten Verpflegungsklasse unter Beifügung des beantworteten ärztlichen Fragebogens und eines Attestes Seitens der betreffenden Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, daß die Aufnahme des Kranken in die Irren-Heilanstalt ihrerseits genehmigt werde, und unter Abgabe eines schriftlichen Reverses, wonach der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, den Betrag der Verpflegungskosten vierteljährlich und jedesmal 14 Tage vor dem Anfange des Quartals, voraus zu zahlen und den Kranken, wenn sein Zustand die längere Belassung in der Anstalt nicht mehr erlaubt, auf Aufforderung der Direction spätestens binnen 3 Wochen wieder abnehmen zu lassen.

Bei beiden Kategorien von Kranken sind genaue Angaben über Herkunft, Alter, Confession, bürgerliches Domizil, Geburtsort, Stand, Gewerbe, Name des Ehegatten und Namen, Stand und Wohnort der Eltern erforderlich.

Bei Ausländern kann eine möglichst vollständige Krankheitsgeschichte die Stelle des für Rheinländer vorgeschriebenen ärztlichen Fragebogens ersetzen.

c) Kranke, welche an Epilepsie, durch Schlagfluß entstandener Lähmung, Krebsgeschwüren oder an höheren Graden von Syphilis leiden, sind ebenso wie die von Kindheit an Schwach- und

Blödsinnigen von der Aufnahme in die Heilanstalt ausgeschlossen; Krankheitsfälle von veraltetem Irrsinn mit jahrelanger Dauer können nur ausnahmsweise Aufnahme finden.

Einlieferung
in die Anstalt.

2. Nach erfolgter Genehmigung des Aufnahme-Antrages muß der Kranke ungesäumt, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung (jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als von Täuschung und List) der Anstalt zugeführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der erteilten Aufnahme-Erlaubniß verzögern, so ist die Direction von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen; die Gestattung einer späteren Einführung bleibt weiterer Entscheidung vorbehalten.

Die Unterbringung der Kranken darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfinden, die Abholung nie an solchen Tagen.

Die etwa die Kranken begleitenden Polizeidiener haben stets beim Transport Civilkleider anzulegen.

Es wird gewünscht, daß die Kranken von einem ihrer Angehörigen begleitet werden, der mit ihrer Vergangenheit und den Verhältnissen der Erkrankung genau bekannt und im Stande ist, den Anstaltsärzten die denselben noch nöthig scheinende Auskunft zu erteilen.

Verpflegungssätze.

3. Es bestehen folgende Verpflegungskosten:

Klasse.	Verpflegungssätze für Kranke.			Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz Thlr.	aus an- dernPro- vinzen. Thlr.	aus dem Aus- lande. Thlr.		
I.	600	700	800	Eine gesonderte gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	1. Arztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind unentgeltlich. Für besondere Bedürfnisse, Spazierfahrten, Wein etc., sowie zur Unterhaltung in Kleidungsstücken ist aber für die Kranken aus I. und II. Klasse eine Summe als Privatkasse bei der Anstaltskasse zu hinterlegen, über deren Verwendung jährlich, auf Erfordern öfters, Rechnung gelegt wird.
II.	300	350	400	Eine anständige, möblirte Wohnung, welche mit 2 — 3 anderen Kranken derselben Verpflegungsklasse zu theilen ist, Wartung (1 Wärter auf 3 — 4 Kranke dieser Klasse) und der zweite Tisch.	2 Für die besondere Haltung eines eigenen Wärters für einen Kranken der II. Klasse steigert sich der jährliche Verpflegungssatz um 132 Thlr.
III. (Normal- Klasse).	175	250	300	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden von der Anstalt gekleidet.	3. Für die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters ist eine Vergütung von 200 Thlr. jährlich zu entrichten. 4. Wird für einen Kranken der II. Klasse die Theilnahme am ersten Tisch verlangt, so ist dafür eine jährliche Mehrvergütung von 75 Thlr zu entrichten. 5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der III. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, sie in der Bekleidung aus ihren Mitteln zu erhalten, gestattet werden.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. Verpflegungs-klasse und nach Maßgabe der gänzlichen Leistungsunfähigkeit oder beschränkten Leistungsfähigkeit der Geisteskranken und der zu ihrem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen und findet immer nur für solche Personen statt, welche entweder einen Unterstützungswohnsitz in einer Rheinischen Gemeinde haben oder ohne Unterstützungswohnsitz sind und in der Rheinprovinz erkranken, beziehungsweise zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes hilfsbedürftig werden.

Freistellen.

Für Personen, welche Unterstützungswohnsitz außerhalb der Rheinprovinz haben, hat die Gemeinde, von welcher die Einlieferung der Kranken in die Anstalt erfolgt, die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes in Anspruch zu nehmen und die von dieser einzulebenden Kosten ohne Abzug an die Anstalt zu entrichten.

Die Anträge auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle in der III. Verpflegungs-klasse sind unbeschadet des vorangegebenen Aufnahme-Verfahrens durch den betreffenden Herrn Kreis-Landrath an den Provinzial-Verwaltungsrath zu richten.

Der Antrag auf Freistelle muß enthalten Personal- und Familien-Verhältnisse des Kranken und der zu seiner Fürsorge gesetzlich verpflichteten Personen, die Vermögens-, Erwerbs- und Besteuerungsverhältnisse derselben und die Angabe, ob und wo der Kranke Unterstützungswohnsitz besitzt. Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es nicht an.

5. Die Zahlung der Verpflegungskosten für die I. und II. Verpflegungs-klasse, sowie für alle diejenigen Kranken der Normal- (III) Klasse, welchen Freistellen nicht bewilligt sind, findet nur für ganze Quartale pränumerando statt; scheidet der Kranke vor Ablauf eines Verpflegungsquartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt. Beim Ableben eines Kranken haben die Angehörigen desselben, beziehungsweise die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes (conf. pos. 4) die Kosten der Beerdigung zu tragen.

Zahlungsmodus!

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes der Anstalt überwiesen werden, ist auf Erfordern der Direction für die Pensionszahlung Sicherheit zu stellen.

6. Die Absendung von Briefen, Geldern und Effecten an die Anstalt muß jederzeit portofrei erfolgen. In keinem Falle dürfen Zusendungen von Briefen, Geld u. direct an die Kranken ohne ärztliche Zustimmung geschehen, vielmehr sind Briefe für die Kranken sämmtlich an die Direction, Gelder und Effecten aber an die Kasse der Anstalt zu senden.

7. Besuche bei den Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direction stattfinden. Zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es dienlich ist, der Zustimmung der Direction vorher schriftlich sich zu versichern. Die Besuche selbst werden in Rücksicht auf den Dienst in der Anstalt besser im Laufe der Woche als an Sonn- und Festtagen auszuführen sein.

Krankenbesuche.

Vorstehende Bedingungen und Pensionssätze werden auf Grund des §. 2 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten vom 20. November 1872 und zufolge Beschluß des Rheinischen Provinzial-Landtages vom hierdurch festgesetzt.

Düsseldorf, den Juni 1874.

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.